

in gewisser Beziehung diametral erscheinen, die aber — von der einheitlichen gesellschaftlichen Grundposition aus — in der Perspektive immer mehr miteinander verschmelzen.

Strafen mit und ohne Freiheitsentzug sind keine einander entgegengestellten und sich ausschließenden Pole; sie haben Zwischenstufen und Übergänge und müssen — auch noch weit stärker, als zur Zeit bei uns praktisch — diese haben. Durch die bekannten Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit bzw. zur inhaltlichen Ausgestaltung der bedingten Verurteilung (wie z. B. die Arbeitsplatzbindung) einerseits wird diese Straffart um einige Kontroll- und Zwangselemente bereichert und damit ihr Anwendungsradius erweitert. Besonders für die Gestaltung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Tätern, die erstmalig straffällig werden, sowie bei jungen Rechtsverletzern sollte dem künftig mehr Beachtung geschenkt werden.

Die bedingte Strafaussetzung nach § 346 StPO andererseits, die nach ihrer juristischen Konstruktion und Stellung in der StPO eine Form der Strafvollstreckung bzw. des Vollzugs der Strafmaßnahme, also eigentlich noch Teil des Vollzugs der Freiheitsstrafe ist, versetzt den Verurteilten bzw. Strafgefangenen in die Lage, den Straffest bereits unter den Bedingungen der Freiheit, inmitten des gesellschaftlichen Lebens, zu „verbüßen“; sie erleichtert damit, angewandt aufgrund der positiven Entwicklung des Strafgefangenen im Strafvollzug, seinen Übergang in das normale gesellschaftliche Leben, seine soziale Integration. Die auch bei der bedingten Strafaussetzung zulässigen Maßnahmen zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit (auch hier z. B. die Arbeitsplatzbindung) und die *de lege ferenda* entwickelten Vorstellungen zu besonderen Kontrollmaßnahmen bei der Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener sind dabei insofern von prinzipieller Bedeutung, als sie den Übergang vom Strafvollzug zum Leben in der Gesellschaft bewußt schrittweise, d. h. zeitweise noch mit besonderen Zwangs- und Kontrollmaßnahmen verknüpft, gestalten und gleichfalls einer breiteren Anwendung des § 346 StPO entgegenkommen.

Zieht man schließlich noch die Bestrebungen in Betracht, differenziert die Selbsttätigkeit der Strafgefangenen zu fördern, so wird — so schwach diese Ansätze z. Z. auch noch sind — ein Prozeß der inhaltlichen Annäherung der Strafen mit und ohne Freiheitsentzug (in der Perspektive gewiß zugunsten letzterer) sichtbar. Dieser bewußt, planmäßig und systematisch, ohne Übereilung zu gestaltende Prozeß widerspiegelt in spezifischer Weise die Verschmelzung von Staat und Gesellschaft, von Recht und Moral auf allen Gebieten unseres gesellschaftlichen Lebens überhaupt, die auf dem festen Fundament der systematisch auszubauenden sozialistischen Gesellschaftsformation von den Bürgern unseres Staates immer einsichtiger realisiert wird.

Es wäre nützlich, auch diese Fragen, die offenkundig gleichfalls zum allgemeinen Anliegen der sozialistischen Länder (und wahrscheinlich nicht nur dieser) zählen, international weiter zu diskutieren. Das würde entscheidend zur Weiterentwicklung der marxistisch-leninistischen Strafrechtstheorie und spezifisch zur historischen Einordnung der Freiheitsstrafe beitragen und damit den künftigen Entwicklungsweg der als Kind des Kapitalismus geborenen Freiheitsstrafe bzw. des Strafvollzugs in den sozialistischen Ländern prinzipiell vorzeichnen helfen, was gegenwärtig, jedenfalls vom Blickpunkt unserer Republik aus, noch als durchaus offene Frage angesehen werden muß.

Den Initiatoren des Symposiums gilt außerordentlicher Dank für ihre Bemühungen und ihre herzliche Gastfreundschaft. Sie haben den Boden bereitet, auf dem die Strafrechtler und Kriminologen der sozialistischen Länder das internationale Gespräch zum Nutzen ihres gemeinsamen Anliegens fortführen können.

*Erich Buchholz/Ulrich Dähn*